

ius.focus

Mai 2015 Heft 5

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Angemessenheit der Kindesunterhaltsbeiträge
in einer Scheidungskonvention

Obligationenrecht (AT/BT)

Verzugsfolgen beim Werkvertrag

Gesellschaftsrecht

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit
bei konzerninternen Zahlungen

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Betrügerische Begründung
des Versicherungsanspruchs

Handels- und Wirtschaftsrecht

Ausländische Rechtsrisiken für eine international
tätige Schweizer Bank im Zusammenhang mit
unversteuerten Kundenguthaben

Zivilprozessrecht

Folgen des Klagerückzugs

SchKG

Definitive Rechtsöffnung

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Korruption im ausländischen Verfahren
als Vollstreckungshindernis?

Strafrecht, Strafprozessrecht

Psychologen sind keine tauglichen Gutachter

Anwaltsrecht

Mögliche geistige Beeinträchtigung
einer Amtsperson

ius.focus

Inhaltsverzeichnis

7. Jahrgang
Mai 2015, Heft 5

ZGB

Angemessenheit der Kindesunterhaltsbeiträge in einer Scheidungskonvention BGer [110]	3
Besuchsrecht und Kindeswohl BGer [111]	4
Landwirtschaftliche Gewerbe im Güterrecht BGer [112]	5

Obligationenrecht (AT/BT)

Zustandekommen eines Pauschal- reisevertrags BGer [113]	7
Mehrwertentschädigung im Mietrecht BGer [114]	7
Mängel einer Mietwohnung als Grund für Eigenbedarf BGer [115]	8
Stillschweigende Lohnkürzung und Ferienentschädigung bei Kündigung BGer [116]	9
Verzugsfolgen beim Werkvertrag BGer [117]	10

Gesellschaftsrecht

Kraftloserklärung von Namenaktien HGer ZH [118]	12
Aktienrechtliche Verantwortlichkeit bei konzerninternen Zahlungen BGer [119]	13
Entzug der Zulassung als Revisor BVGer [120]	14

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Grobes Selbstverschulden einer Velofahrerin bei Missachtung des Vortritts auf Kreuzung BGer [121]	16
Betrügerische Begründung des Versicherungs- anspruchs BGer [122]	17

Handels- und Wirtschaftsrecht

Kein Markenschutz wegen anpreisendem Sinngehalt und fehlender Unterscheidungskraft BVGer [123]	18
Ausländische Rechtsrisiken für eine international tätige Schweizer Bank im Zusammenhang mit un versteuerten Kundenguthaben HGer ZH [124]	19

Zivilprozessrecht

Feststellung von ausländischem Recht BGer [125]	21
Folgen des Klagerückzugs OGer ZH [126]	22
Vertrauensschutz bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung BGer [127]	23

Schuldbetriebs- und Konkursrecht

Schiedsgerichtliche Beseitigung des Rechtsvorschlages und zweite Betreuung BGer [128]	24
Definitive Rechtsöffnung BGer [129]	25

Internationales Privatrecht, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

<i>Iura novit curia</i> vs. rechtliches Gehör der Parteien im Schiedsverfahren BGer [130]	27
Korruption im ausländischen Verfahren als Vollstreckungshindernis? BGer [131]	28

Strafrecht, Strafprozessrecht, internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Versuchte Schreckung der Bevölkerung BGer [132]	29
Zurückhaltung bei Verweisen auf die Begründung der Vorinstanz BGer [133]	30
Erneute Befragung einer bereits rechtskräftig verurteilten Person BGer [134]	31
Psychologen sind keine tauglichen Gutachter BGer [135]	32

Anwaltsrecht

Mögliche geistige Beeinträchtigung einer Amtsperson BGer [136]	33
--	----

Redaktion	35
------------------	----

ius.focus

www.iusfocus.ch

© 2015 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

7. Jahrgang 2015

Erscheint monatlich

ISSN 1663-8549

Zitativorschlag: *ius.focus* Jahr, Nummer der Besprechung
(Bsp. *ius.focus* 2009, Nr. 1)

Verlag

Helbing Lichtenhahn Verlag
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
T + 41(0)61 228 90 70, F + 41(0)61 228 90 71
zeitschriften@helbing.ch
www.helbing.ch

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Lektorat: Dr. iur. Beat Zumstein
T + 41(0)61 228 90 67, F + 41(0)61 228 90 72
beat.zumstein@helbing.ch

Druck: ea Druck+Verlag AG
Zürcherstrasse 57, CH-8840 Einsiedeln
www.eadruck.ch

Abonnemente

Jährlich CHF 208.–
Einzelheft: CHF 26.–
Studenten/Anwaltspraktikanten: CHF 105.–
(gegen Vorlage der Legitimationskarte oder einer Bescheinigung der Kanzlei)
Die Preise verstehen sich inkl. 2.5% MwSt.

Aboverwaltung

Helbing Lichtenhahn Verlag
Abo-Service
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel
T + 41(0)61 228 90 20
F + 41(0)61 228 91 50
zeitschriften@helbing.ch

Anzeigenverkauf und -verwaltung

bw medien AG
Zürichstrasse 57
CH-8840 Einsiedeln
T + 41(0)55 418 82 00
F + 41(0)55 418 82 84
verlag@bwmedien.ch
Kundenberaterin:
Viola Steiner
T +41(0)52 654 13 25
viola.steiner@bwmedien.ch

Redaktion

Impressum am Schluss des Heftes

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit bei konzerninternen Zahlungen

Art. 754 OR

Verwaltungsräte einer Konzerngesellschaft, welche ohne Gegenleistung bei einer konzernrechtlich verbundenen Gesellschaft entstandene Aufwendungen bezahlen oder dieser ohne Gegenleistung Management-Fees ausrichten, verletzen die ihnen obliegenden Sorgfalts- und Treuepflichten und können persönlich zur Verantwortung gezogen werden. [119]

BGer 4A_675/2014 vom 9. März 2015

Die zwei Beklagten (Beschwerdeführer) bildeten den Verwaltungsrat der D. AG (D.), welche konzernrechtlich mit der E. Ltd. (E.) und der F. SA (F.) verbunden war und sich heute in Nachlassliquidation befindet. Die Klägerin C. AG (Beschwerdegegnerin) ist eine Bank, welche als Hauptgläubigerin mit ihrer Forderung von beinahe CHF 22,5 Mio. in der dritten Klasse kolloziert wurde und als Prozessstandschafterin i.S.v. Art. 260 SchKG gegen die beiden Verwaltungsräte am 12. Juni 2012 vor dem Handelsgericht Zürich Klage erhob. In teilweiser Gutheissung der Klage verurteilte das Handelsgericht die beiden solidarisch haftenden Beklagten mit Urteil vom 20. Oktober 2014 zur Zahlung von beinahe CHF 4 Mio.

Im Wesentlichen wurden den beiden Verwaltungsräten zwei Vorwürfe gemacht, welche organschaftliche Sorgfalts- bzw. Treuepflichtverletzungen i.S.v. Art. 754 i.V.m. Art. 717 OR begründeten: Zum einen habe die von ihnen geführte D. der konzernrechtlich verbundenen E. in den Jahren 2002 bis 2006 ohne Gegenleistung deren Aufwendungen für ein Entwicklungsprojekt in der Höhe von rund CHF 3 Mio. bezahlt. Zum andern hätten sie veranlasst, dass die D. in den Jahren 2000 bis 2004 der Konzerngesellschaft F. «Management-Fees» von rund CHF 1 Mio., ebenfalls ohne Gegenleistung, entrichtete.

Mit Beschwerde in Zivilsachen gelangten die Beklagten in der Folge an das Bundesgericht. Dieses erzog, dass die Beschwerdeführer ihre organschaftlichen Pflichten verletzt hätten, soweit Aufwendungen (ausschliesslich) zulasten der D. verbucht worden seien, die – mindestens auch – zugunsten der E. erfolgten, wenn sie diese Aufwendungen nicht entsprechend dem konkreten Interesse daran auf die Gesellschaften aufteilten. Die Verletzung der Pflicht zur korrekten Buchführung würde die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats begründen, da diese immer auch das Gebot der Vollständigkeit und Klarheit umfasse, so dass die Vermögenslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden könne. Soweit die Beschwerdeführer die E. nicht

entsprechend ihrem Interesse mit den umstrittenen Aufwendungen belastet hätten, sei die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass sie mit der Verbuchung der entsprechenden Aufwendungen zulasten der D. ihre Pflichten verletzt hätten. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Vorinstanz in sachlich vertretbarer Weise annehmen durfte, dass nachgewiesene Fehlverbuchungen zulasten der D. grundsätzlich in vollem Umfang als Schaden zu betrachten seien. Es hätte den Beklagten obliegen, eine korrekte Verbuchung und allfällige Aufteilung der Aufwendungen nach den beteiligten Interessen im massgebenden Zeitpunkt vorzunehmen. Aus der Fehlverbuchung zulasten der D. dürfe ohne Willkür geschlossen werden, dass diese keine konkrete Gegenleistung erhalten habe. Schliesslich habe die Vorinstanz richtigerweise darauf abgestellt, ob die D. oder die E. vertraglich zu den entsprechenden Zahlungen verpflichtet gewesen waren, und sei zu Recht davon ausgegangen, dass eine Schädigung der D. vorliege, soweit Zahlungen – namentlich Projektkosten und Löhne – zu deren Lasten ausgeführt worden waren, zu denen die E. gegenüber Dritten verpflichtet gewesen war. Das Argument der Beschwerdeführer, die Leistungen seien auch im Interesse der D. erfolgt, vermochte an der höchstrichterlichen Würdigung des Verhaltens der Beklagten als Pflichtverletzung nichts zu ändern. Somit durfte die Vorinstanz sämtliche Zahlungen, welche die D. zu Unrecht an die E. leistete, vollumfänglich als Schaden aufrechnen. Schliesslich habe die Vorinstanz ohne Willkür berücksichtigen dürfen, dass nicht nachvollziehbar sei, wie die F. mit ihren geringen Mitteln für die D. Dienstleistungen in der Höhe der bezahlten Management-Fees habe erbringen können.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Kommentar

Das Bundesgericht zeigt auf, dass (auch) konzerninterne Zahlungsflüsse nur mit entsprechender Gegenleistung erfolgen dürfen und Verwaltungsräte der Konzerngesellschaft, welche diese Zahlungen an verbundene Gesellschaften veranlassen, andernfalls persönlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Thomas Hochstrasser